

Synopsis

Satzung der Volkshochschule Teltow-Fläming

Satzung – alt –	Satzung – neu –	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
<p>Auf der Grundlage von § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) und §§ 3, 5, 6 Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom 27.06.1994, geändert mit 1. Änderungssatzung vom 11.12.2000, folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und §§ 3, 5 und 6 Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S.498), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom..... folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>gesetzliche Normen aktualisiert</p>

<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Die Volkshochschule führt den Namen "Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming".</p> <p>Sie hat ihren Sitz in der Kreisstadt Luckenwalde und unterhält nach Bedarf ständig oder zeitweilig besetzte Nebenstellen.</p>	<p>§ 1 Rechtsstellung</p> <p>(1) Die Volkshochschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Landkreises Teltow-Fläming.</p> <p>(2) Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming“. Sie hat ihren Sitz in der Kreisstadt Luckenwalde.</p> <p>(3) Die Volkshochschule ist eine anerkannte Einrichtung der Weiterbildung i. S. § 3 Abs. 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunale Verankerung durch Konkretisierung der Rechtsstellung aus § 1 und § 2 alt - Zusammenfassung der Namensführung und des Geschäftssitzes - Anerkennungshinweis nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz
<p>§ 2 Träger</p> <p>(1) Träger der Volkshochschule ist der Landkreis Teltow-Fläming.</p> <p>(2) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung i.S.v. § 3 Abs. 2 BgbWBG.</p>		<p>eingegangen in § 1 neu</p>

	<p>§ 2 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Landkreis Teltow-Fläming verfolgt mit dem Betrieb der Bildungsstätte „Volkshochschule“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Volkshochschule ist die Förderung von Weiterbildung von Erwachsenen, indem sie vielfältige Zugänge zur Weiterbildung eröffnet, neue Bildungsbedürfnisse weckt und Teilhabe für alle ermöglicht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Unterhalten der Volkshochschule.</p> <p>(2) Der Landkreis Teltow-Fläming ist mit dem Betrieb der Volkshochschule selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.</p> <p>(3) Mittel der Volkshochschule dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Trägerschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.</p> <p>(4) Der Landkreis erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Volkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile</p>	<p>Neufassung auf Grundlage der Vorschrift des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Mustersatzung zur Gemeinnützigkeit zu § 60 Abgabenordnung (AO)</p>
--	---	---

	<p>und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	
<p>§ 3 Ziele und Aufgaben</p>		
<p>(1) Die Volkshochschule ermöglicht die Vertiefung und Ergänzung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen von Erwachsenen oder Heranwachsenden. Sie dient zur Orientierung und Lebenshilfe. Sie soll zu selbstständigem, eigenverantwortlichem und kritischem Handeln im persönlichen, sozialen, politischen, kulturellen und beruflichen Leben befähigen.</p>	<p>(1) Die Volkshochschule hat den öffentlichen Bildungsauftrag, ein umfassendes Weiterbildungsangebot, insbesondere Angebote der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Bildung für die Allgemeinheit zu unterbreiten. Sie soll durch bedarfsgerechte Angebote zur Chancengleichheit und Teilhabe beitragen.</p>	<p>Informieren über das Bildungsziel, den öffentlichen Bildungsauftrag und die Bildungsinhalte gemäß § 2 Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz</p>
<p>(2) Die Volkshochschule hat insbesondere Angebote der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Bildung zu unterbreiten. Sie soll durch bedarfsgerechte Angebote zur Chancengleichheit beitragen.</p>	<p>(2) Die Volkshochschule ermöglicht die Vertiefung und Ergänzung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen von Erwachsenen oder Heranwachsenden. Sie dient zur Orientierung und Lebenshilfe. Sie soll zu selbstständigem,</p>	

Anlage 2

	eigenverantwortlichem und kritischem Handeln im persönlichen, sozialen, politischen, kulturellen und beruflichen Leben befähigen.	
(3) Die Volkshochschule nimmt Aufgaben der Bildungsberatung wahr und unterstützt die Erlangung von Abschlüssen im 2. Bildungsweg durch Werbemaßnahmen und als Anlaufpunkt für Interessenten.	(3) Die Volkshochschule nimmt Aufgaben der Bildungs- und Lernberatung wahr.	<ul style="list-style-type: none"> - Individuelle Bildungs- und Lernberatung sind wichtige Eckpfeiler einer gelingenden Weiterbildung. - Die Volkshochschule ist seit 2008 Bildungsberatungsstelle für die „Bildungsprämie“.
(4) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken	(4) Die Volkshochschule ermöglicht mit dem Zweiten Bildungsweg das Nachholen von Schulabschlüssen.	Kreistagsbeschluss
(5) Die Volkshochschule erfüllt ihre Aufgaben durch eine langfristige und pädagogisch planmäßige Arbeit und in enger Zusammenarbeit mit Institutionen und Einrichtungen im Bildungs- und Kulturbereich.	(5) Die Volkshochschule erfüllt ihre Aufgaben durch eine langfristige und pädagogisch planmäßige Arbeit und in enger Zusammenarbeit mit Institutionen und Einrichtungen im Bildungs- und Kulturbereich.	Kooperations- und Vernetzungsaufgabe für eine regionale Vielfalt

<p>§ 4 Gewährleistung der freien Entfaltung der Arbeit der Volkshochschule</p>	<p>§ 4 Werte der Weiterbildungsarbeit der Volkshochschule</p>	
<p>Alle Beschlüsse und Entscheidungen, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, sollen sich an den Aufgaben, die der Volkshochschule als einer nichtgruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt sind, orientieren.</p>	<p>(1) Die Volkshochschule gewährleistet parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität und steht zu den Werten der Demokratie, Sozialstaatlichkeit, Chancengleichheit und Toleranz sowie einem humanistischen Menschenbild.</p> <p>(2) Die Volkshochschule arbeitet teilnehmer- und kundenorientiert.</p> <p>(3) Alle Beschlüsse und Entscheidungen des Trägers, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, sollen sich an den Aufgaben, die der Volkshochschule als einer neutralen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt sind, orientieren.</p>	

§ 5 Organisation		
(1) Die Volkshochschule ist gemäß Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung ein Sachgebiet des Schulverwaltungsamtes im Dezernat III.	(1) Die Volkshochschule untersteht dem für Bildung zuständigen Amt der Kreisverwaltung.	Information und Aufklärung der Öffentlichkeit
(2) Die an der Volkshochschule tätigen Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete des Landkreises Teltow-Fläming. Ihre Arbeitsverhältnisse bestimmen sich nach den jeweils geltenden Arbeitsverträgen sowie weiteren geltenden arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen.	(2) Die Volkshochschule wird hauptamtlich geleitet. Wer die Volkshochschule führt, ist zuständig für die pädagogische, wissenschaftliche und technisch-organisatorische Leitung.	
	(3) Die Volkshochschule ist organisatorisch nach den Programmbereichen des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung aufgebaut.	Wichtig für das Monitoring der Volkshochschulen

§ 6 Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen		
<p>(1) Weiterbildungsveranstaltungen erfolgen in Form von Kursen, Lehrgängen, Vorträgen, Gesprächsrunden u.ä.</p> <p>(2) Weiterbildungsveranstaltungen werden von fachkundigen Kursleitern und Dozenten, die auf Honorarbasis tätig sind, durchgeführt.</p> <p>(3) Die Rechte und Pflichten der Kursleiter und Dozenten ergeben sich aus den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen. Es gilt die Honorarordnung der Volkshochschule.</p> <p>(4) Die Kursleiter und Dozenten haben die Möglichkeit, a) Vorschläge für die Arbeitsplätze zu unterbreiten und b) an den Fachkonferenzen oder Lehrgangsberatungen teilzunehmen.</p>	<p>(1) Weiterbildungsveranstaltungen werden in Form von Kursen, Seminaren, Workshops, Vorträgen, Gesprächsrunden und ähnlichem organisiert.</p> <p>(2) Weiterbildungsveranstaltungen werden von fachkundigen Dozentinnen und Dozenten (Lehrende) durchgeführt. Diese können hauptberuflich beim Landkreis Teltow-Fläming angestellt oder als Honorarkräfte tätig sein.</p> <p>(3) Die Rechte und Pflichten der Honorarkräfte ergeben sich aus den mit ihnen abgeschlossenen Honorarverträgen. Für deren Vergütung gilt die Honorarordnung der Volkshochschule.</p> <p>(4) Die Honorarkräfte können 1. Vorschläge zu den Rahmenbedingungen für das Erwachsenenlernen unterbreiten 2. an den Dozentenkonferenzen und Fachbereichsveranstaltungen teilnehmen.</p>	<p>Inhaltliche Klarstellung</p>

§ 7 Teilnehmende		
<p>(1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann teilnehmen, wer mindestens sechzehn Jahre alt ist. Der Leiter der Volkshochschule kann für einzelne Veranstaltungen oder Kurse ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.</p> <p>(2) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren erhoben. Einzelheiten sind in der geltenden Gebührensatzung festgelegt.</p> <p>(3) Die Teilnehmer erhalten auf Wunsch Teilnahmebescheinigungen und nach Absolvierung auch Leistungsbeschreibungen, wie Zertifikate und Zeugnisse.</p> <p>(4) Die Teilnehmer an mittel- und langfristigen Kursen und Veranstaltungen können einen Teilnehmer als Kursvertreter wählen. Die Kursvertreter haben folgende Aufgaben:</p> <p>a) Wahrnehmung der Interessen der Teilnehmer gegenüber dem Leiter der Volkshochschule und den Kursleitern und Dozenten,</p> <p>b) Teilnahme im Volkshochschulbeirat,</p>	<p>(1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann teilnehmen, wer mindestens sechzehn Jahre alt ist. Die Leitung der Volkshochschule kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.</p> <p>(2) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren erhoben. Einzelheiten sind in der geltenden Gebührensatzung festgelegt.</p> <p>(3) Die Teilnehmenden erhalten auf Wunsch Teilnahmebescheinigungen und nach Absolvierung von Prüfungen auch Leistungsbeschreibungen, wie Zertifikate und Zeugnisse.</p> <p>(4) Die Hausordnung für die jeweils benutzten Räumlichkeiten ist für die Teilnehmenden verbindlich.</p>	

Anlage 2

<p>c) Unterbreitung von Vorschlägen für die Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen. Das Mandat der Kursvertreter erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kurs der Volkshochschule.</p> <p>(5) Der Träger haftet nicht bei Diebstählen, Sachschäden oder Unfällen während der Lehrgänge und anderer Veranstaltungen oder auf dem Hin- und Rückweg zu den und von den Lehrstätten sowie bei Behinderung ihrer Arbeit durch höhere Gewalt.</p> <p>(6) Die Hausordnung für die jeweils benutzten Räumlichkeiten ist für die Teilnehmer verbindlich.</p>		
<p>§ 8 Volkshochschulbeirat</p>		
<p>(1) Mitarbeiter der Volkshochschule, Kursleiter und Dozenten und die Teilnehmer an den Weiterbildungsveranstaltungen haben über den Beirat die Möglichkeit, an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mitzuwirken</p> <p>(2) Der Beirat kann sich mit Empfehlungen an den Leiter der Volkshochschule oder über diesen an den Träger wenden.</p>	<p>(1) Zur Förderung und Beratung der Volkshochschularbeit wird für die Volkshochschule ein Volkshochschulbeirat gebildet.</p> <p>(2) Dem Volkshochschulbeirat gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung des für Bildung zuständigen Amtes der Kreisverwaltung 2. die Leitung der Volkshochschule 	<p>Der Beirat ist ein fakultatives Organ.</p> <p>Das bedeutet: Dieses Gremium ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben; es steht frei, ob es gebildet wird oder nicht. Ein Beirat ist hervorragend geeignet, als beratendes Gremium zur Verfügung zu stehen. Mit einem Beirat bündelt die Volkshochschule nicht nur ein Höchstmaß an Kompetenzen. Die</p>

<p>Empfehlungen können insbesondere betreffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung, b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit, c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen, d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit, e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung. <p>(3) Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.</p> <p>(4) Mitglieder des Beirates sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Amtsleiter, b) der Leiter der Volkshochschule, c) die pädagogischen Mitarbeiter, d) je ein Vertreter der Kursleiter und Dozenten aus den entsprechenden Fachbereichen, e) ein Vertreter des verwaltungstechnischen Personals, f) je ein Teilnehmervertreter aus den entsprechenden Fachbereichen. <p>(5) Der Volkshochschulbeirat tritt einmal pro Semester zusammen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 3. das pädagogische Personal 4. je eine vertretungsbefugte Person der Lehrenden aus den entsprechenden Programmbereichen 5. je eine vertretungsbefugte Person des verwaltungstechnischen Personals 6. je eine vertretungsbefugte Person der Teilnehmenden (Stammhörer) aus den entsprechenden Programmbereichen. <p>(3) Die Vertretungen zu 4., 5. und 6. werden durch die Leitung der Volkshochschule für vier Jahre berufen.</p> <p>(4) Der Beirat gibt die mit einfacher Mehrheit beschlossenen Empfehlungen an die Leitung der Volkshochschule und an den Landkreis als Träger der Einrichtung. Diese Empfehlungen können insbesondere betreffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschläge zum Bildungsplanentwurf und zur Programmgestaltung, 2. Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit, 3. Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen, 4. Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit, 5. Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung. 	<p>Beiratsmitglieder machen regelmäßig auch ihren Einfluss geltend, um „ihre“ Volkshochschule tatkräftig zu unterstützen.</p> <p>Wichtige Regelungen in der Satzung</p> <p>Soll es einen Beirat geben, muss die Satzung dazu folgende Regelungen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung des Gremiums als Beirat, - Beschreibung der Aufgaben des Beirats, - Zahl der Mitglieder des Beirats, - Art der Bestellung des Organs (z. B. durch Wahl durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand), - Dauer der Bestellung, - für das Tätigwerden des Beirats (z. B. Einladung zu Sitzung, Beschlussfähigkeit, Art der Beschlussfassung).
--	--	--

	<p>(5) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.</p>	
<p>§ 9 Regionaler Weiterbildungsrat - ersatzlos gestrichen -</p>		
	<p>§ 9 Haftung</p> <p>(1) Die Haftung der Volkshochschule wird ausgeschlossen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Volkshochschule sowie ihrer hauptberuflichen Beschäftigten beruhen. 2. Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Volkshochschule sowie ihrer hauptberuflichen Beschäftigten beruhen. <p>(3) Für Unfälle während der Veranstaltung, auf dem Weg zur und von der Veranstaltungsstätte sowie für Diebstahl und den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen übernimmt die Volkshochschule keine Haftung.</p>	<p>neu geregelt</p>

§ 10 Inkrafttreten		
<p>(1) Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die bisher geltenden Satzungen über die Kreisvolkshochschule der ehemaligen Landkreise Jüterbog, Luckenwalde, Zossen, Luckau und Herzberg außer Kraft.</p>	<p>(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juni 1994, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2000, außer Kraft.</p>	